SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-121/86 *

25aI — **Sachverhalt und Verfahren**

A — *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Im Juni 1982 legten die Klägerinnen, deren Gesamterzeugung von totgebranntem natürlichem Magnesit seinerzeit mit der Gesamtproduktion dieses Erzeugnisses in der Gemeinschaft zusammenfiel, gemäß der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Länder (ABl. L 339, S. 1) bei der Kommission Beschwerde gegen die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea angewandten Dumpingpraktiken ein.

Da die Kommission der Ansicht war, daß die Beschwerde hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen von Dumping und einer hierdurch verursachten Schädigung enthielt, veröffentlichte sie im Amtsblatt vom 29. Juni 1982 eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von — unter die Nimexe-Kennziffer EX 25.19-51 fallenden — totgebranntem natürlichen Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea in die Gemeinschaft (siehe ABl. C 162, S. 3, und C 192, S. 7) und eröffnete die insoweit erforderliche Untersuchung.

Die erste Sachaufklärung der Kommission erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 1981 zum 31. Juni 1982 und beschränkte sich auf totgebranntes natürliches Magnesit mit einem MgO-Gehalt zwischen 85 und 92 %. Es gelang, die Gleichartigkeit der aus der Gemeinschaft stammenden und der eingeführten Erzeugnisse nachzuweisen und Dumpingpraktiken aufzudecken, bei denen die durchschnittliche Spanne — d. h. die durchschnittliche Differenz zwischen den Ausfuhrpreisen nach der Gemeinschaft und dem Normalwert des in Rede stehenden Erzeugnisses — sich im Falle der aus der Volksrepublik China stammenden Erzeugnisse auf ungefähr 114 % und im Falle der aus Nordkorea stammenden Erzeugnisse auf ungefähr 85 % belief. Da in diesen Ländern keine Marktwirtschaft herrscht, wurde der Normalwert auf der Grundlage des Preises der in Spanien hergestellten und auf den spanischen Markt gebrachten Erzeugnisse berechnet.

Was das Vorliegen einer durch die Einfuhren verursachten Schädigung betrifft, ergaben sich aus den von der Kommission eingeholten Informationen insbesondere eine wesentliche Verringerung des Marktanteils der griechischen Hersteller von totgebranntem natürlichem Magnesit in der Gemeinschaft sowie eine entsprechende Erhöhung des Marktanteils der chinesischen und nordkoreanischen Erzeugnisse, ferner ein Rückgang der Verkäufe der Gemeinschaft um 47 % und ein Absinken der durchschnittlichen Ausnutzung der Produktionskapazitäten von 54 % im Jahre 1979 auf 22 % im Jahre 1981.

Die Kommission, derzufolge diese Angaben das Vorliegen einer Schädigung offenbarten, prüfte auch, ob dieser Schaden auf andere Faktoren zurückzuführen war, wie

* Verfahrenssprache: Griechisch.

etwa den Rückgang des Verbrauchs in der Gemeinschaft, und kam zu dem Schluß, daß die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea als Vorgang anzusehen waren, der für sich allein der betroffenen Gemeinschaftsindustrie einen erheblichen Schaden zufügte.

Um zu verhindern, daß es während der Fortsetzung der Untersuchung zu einer neuen Schädigung kam, erließ die Kommission folglich am 22. Dezember 1982 die Verordnung Nr. 3542/82 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit mit einem Gehalt an MgO zwischen 85 und 92 % und mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea (ABl. L 371, S. 25). Die Höhe dieses Zolls, der für einen Zeitraum von vier Monaten, vom 1. Januar 1983 an gerechnet, gültig war, entsprach der Differenz zwischen 169 ECU und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft des unverzollten Erzeugnisses. Dieser Betrag war niedriger als die vorläufig ermittelten Dumpingspannen, reichte jedoch nach Ansicht der Kommission aus, um die Schädigung der Erzeuger in der Gemeinschaft zu beseitigen.

Dieser vorläufige Antidumpingzoll wurde durch die Verordnung Nr. 991/83 des Rates vom 25. April 1983 (ABl. L 110, S. 27) für einen Zeitraum von zwei Monaten, vom 1. Mai 1983 an gerechnet, verlängert.

Nach der Einführung des vorläufigen Zolls benannte die Kommission zwei Sachverständige mit dem Auftrag, die Vergleichbarkeit der betroffenen Erzeugnisse mit jeweiligem Ursprung in China, Nordkorea, Spanien und Griechenland zu untersuchen sowie die Behauptung der chinesischen Hersteller zu prüfen, sie verfügten gegenüber den spanischen Herstellern von natürlichem Magnesit — auf deren Preise die Kommission abgestellt hatte, um den Normalwert zu ermitteln — über einen außergewöhnlichen, natürlichen Wettbewerbsvorteil. Die Kommission hatte sich zu diesem ungewöhnlichen Vorgehen entschlossen angesichts der vorrangigen Bedeutung des Problems und insbesondere der völlig gegensätzlichen Ansichten der Parteien sowie der unterschiedlichen Qualität, der zahlreichen Verwendungszwecke und des in hohem Maße technischen Charakters der betroffenen Produkte.

In der Frage der Vergleichbarkeit der Erzeugnisse kam die Kommission aufgrund aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen trotz der einander widersprechenden Gutachten der Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß die jeweils aus China, Nordkorea, Spanien und Griechenland stammenden totgebrannten natürlichen Magnesite mit einem MgO-Gehalt zwischen 85 und 92 % als „gleichartige Waren" im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der vorerwähnten Verordnung Nr. 3017/79 anzusehen waren, da ihre charakteristischen Merkmale einander so ähnlich waren, daß sie für sämtliche denkbaren Verwendungszwecke genutzt werden konnten.

In der Frage eines bedeutenden natürlichen Vorteils der chinesischen Hersteller, der auf der Reinheit der Erzeugnisse beruhen sollte, kam die Kommission, die sich insoweit dem Bericht der Sachverständigen anschloß, zu dem Ergebnis, daß auch dann, wenn dieser Vorsprung tatsächlich existierte und nicht durch relative Nachteile ausgeglichen würde, nicht ersichtlich wäre, in welcher Weise er bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt werden müßte, wenn die gleichen Faktoren für ein Land mit Marktwirtschaft, nämlich Spanien, bei der Berechnung des Normalwerts berücksichtigt würden; infolgedessen lehnte die Kommission es ab, die Dumpingspanne zu berichtigen, um dem angeblich außergewöhnlichen natürlichen Wettbewerbsvorteil Rechnung zu tragen.

In der Frage der Schädigung änderte die Kommission ihr vorläufiges Ergebnis ab, indem sie zur Kenntnis nahm, daß die Einfuhren zwischen 1979 und 1980 um 15 % gestiegen, 1981 um 3 % zurückgegangen und 1982 erneut um 17 % gestiegen waren und daß der Marktanteil der aus China und Nordkorea eingeführten Erzeugnisse von 26 % im Jahre 1979 auf 37 % im Jahre 1982 angewachsen war, während der Marktanteil der Industrie der Gemeinschaft gleichzeitig von 48 % im Jahre 1978 auf 25 % im Jahre 1982 gesunken war.

Aufgrund all dieser Überlegungen schlug die Kommission unter Würdigung der Schwere der Schädigung und des Interesses der Gemeinschaft dem Rat am 9. Juni 1983 vor, eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in China und Nordkorea zu erlassen und dessen Betrag auf die Differenz zwischen dem Nettopreis je Tonne frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, und 152 bzw. 163 ECU festzusetzen, je nachdem, ob es sich um Erzeugnisse mit einem MgO-Gehalt zwischen 85 und 90 % oder aber zwischen 90 und 92 % handelte.

Nachdem der Rat jedoch die Frage der Vergleichbarkeit der betroffenen Erzeugnisse besonders gründlich geprüft hatte, sah er davon ab, die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls zu erlassen; infolgedessen liefen die vorläufigen Zölle am 30. Juni 1983 aus.

Am 19. April 1985 legten die beschwerdeführenden Unternehmen der Kommission neue Anfangsbeweise für das Vorliegen von Dumping und einer durch die chinesischen Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit verursachten Schädigung vor.

Aufgrund dieser Informationen veröffentlichte die Kommission im Amtsblatt eine Bekanntmachung betreffend die Fortführung der Untersuchung über die chinesischen und nordkoreanischen Einfuhren (ABl. C 149, S. 2), die sich dieses Mal auf die Verordnung Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 201, S. 1) stützte, die an die Stelle der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates getreten war.

Die griechischen Erzeuger führten in jenem Stadium lediglich über die chinesischen Einfuhren Beschwerde, da ihrer Ansicht nach der Marktanteil der Nordkoreaner abgenommen hatte und deren Preise gestiegen waren; die Kommission stellte jedoch fest, daß ihr keine Informationen über eine wahrscheinlich völlige Änderung der Marktstrategie der Importeure nordkoreanischer Erzeugnisse zugegangen waren, und hielt es für angebracht, die noch laufende Untersuchung betreffend die nordkoreanischen Einfuhren ebenfalls fortzusetzen.

Die chinesischen Hersteller hatten sich bereit erklärt, einen Mindestpreis einzuhalten, um den Streit zu beenden; die Kommission konnte jedoch angesichts der von den Mitgliedstaaten geltend gemachten Bedenken die von den chinesischen Exporteuren vorgeschlagene Selbstverpflichtung nicht akzeptieren. Im übrigen hielt sie es in diesem Stadium nicht für zweckmäßig, dem Rat vorzuschlagen, sich mit diesen Verpflichtungen zufriedenzugeben und das Antidumpingverfahren einzustellen.

Die Kommission setzte daher ihre Nachforschungen fort. Nachdem sie im Zuge ihrer im Laufe des Sommers 1985 durchgeführten Untersuchung einen Vergleich zwischen den ihr zur Verfügung stehenden jeweiligen

Zahlenangaben für die Jahre 1981 bis 1984 vorgenommen hatte, stellte sie insbesondere fest, daß die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft von 82 500 t im Jahre 1981 auf 61 000 t im Jahre 1984 zurückgegangen waren, daß die Erzeugung der Gemeinschaft während des gleichen Zeitraums um 110 % gestiegen war, und daß sich der Marktanteil der Erzeuger der Gemeinschaft von 15,4 % im Jahre 1981 auf 19,4 % im Jahre 1984 erhöht hatte, während der Marktanteil der Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea von 30,4 % im Jahre 1981 auf 19,7 % im Jahre 1984 zurückgegangen war.

Aufgrund dieser Feststellung gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß keine bedeutende Schädigung der Industrie in der Gemeinschaft mehr vorlag; sie hielt es infolgedessen für unnötig, die Untersuchung über die Vergleichbarkeit der in Rede stehenden Erzeugnisse und das etwaige Vorliegen von Dumping fortzusetzen, und unterbreitete dem Rat den Vorschlag, das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhr von totgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea einzustellen.

Der Rat nahm diesen Vorschlag an und erließ am 6. März 1986 aufgrund von Artikel 9 der Verordnung Nr. 2176/84 den Beschluß 86/59 zur Einstellung des die genannten Einfuhren betreffenden Antidumpingverfahrens; dieser Beschluß ist Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklage.

B — *Verfahren vor dem Gerichtshof*

1. Die Klage ist am 23. Mai 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen. Sie war ursprünglich gegen den Rat und die Kommission gerichtet.

2. Mit einem am 23. Mai 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangenen Schriftsatz haben die Klägerinnen gemäß Artikel 186 EWG-Vertrag und Artikel 83 der Verfahrensordnung beantragt, den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, alle sich auf den Beschluß 86/59 des Rates beziehenden Unterlagen vorzulegen, und die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten aufzufordern, eidlich zu erklären, daß sich keine weiteren Unterlagen in ihrem Besitz befinden.

Mit Beschluß vom 27. Juni 1986 hat der Präsident des Gerichtshofes diesen Antrag zurückgewiesen und den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung auferlegt.

3. Mit bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 15. September 1986 eingegangenem Schriftsatz hat die Kommission gemäß Artikel 91 § 1 der Verfahrensordnung die Einrede der Unzulässigkeit erhoben und beantragt, die Klage insoweit für unzulässig zu erklären, als sie gegen die Kommission gerichtet ist, da der angefochtene Beschluß vom Rat erlassen worden war.

Mit Beschluß vom 11. März 1987 hat der Gerichtshof die Klage insoweit als unzulässig abgewiesen, als sie gegen die Kommission gerichtet war, und die Klägerinnen verurteilt, die durch die Unzulässigkeitseinrede verursachten Kosten zu tragen.

4. Mit bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 30. Januar 1987 eingegangenem Schriftsatz haben die Klägerinnen gemäß Artikel 186 EWG-Vertrag und Artikel 83 der Verfahrensordnung beantragt, der Kommission im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, bis zum 31. Dezember 1986 den nicht vertraulichen Teil der Untersuchungsunterlagen zu vervollständigen. Für den Fall, daß dies unterbleiben sollte, haben sie beantragt,

— ihnen die Möglichkeit zu gewähren, die Akten einzusehen und alle neuen und ihnen bisher nicht bekannten Punkte zu widerlegen, oder

— neue Punkte, die nach der Ankündigung der Kommission Inhalt des nichtvertraulichen Teils der Unterlagen sein sollten, unberücksichtigt zu lassen und dementsprechend als Beweismittel nur denjenigen Akteninhalt zu berücksichtigen, der ihnen bis zum 31. Dezember 1986 zur Verfügung gestellt wurde und in der Anlage zu ihrer Erwiderung aufgeführt ist.

Mit Beschluß vom 20. Februar 1987 hat der Präsident des Gerichtshofes den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

5. Der Gerichtshof hat auf Beschluß des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch an die Parteien bestimmte Fragen gerichtet, die sie innerhalb der gesetzten Fristen beantwortet haben.

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerinnen* beantragen, den angefochtenen Beschluß für nichtig zu erklären und dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der *Rat* der Europäischen Gemeinschaften beantragt, die Klage als unbegründet abzuweisen und den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die Klägerinnen tragen zunächst vor, sie hätten ein legitimes Rechtsschutzinteresse, da der streitige Beschluß sie unmittelbar und individuell betreffe. Der Rat bestreitet die Zulässigkeit der Klage nicht, soweit sie ihn betrifft.

Was die Begründetheit der Klage betrifft, stützen sich die Klägerinnen auf folgende — nach Ansicht des Rates unbegründete — Rügen.

A — *Fehlende Begründung*

Nach Ansicht der *Klägerinnen* fehlt es an einer Begründung des streitigen Beschlusses, da dieser erstens das Vorliegen von Dumping nicht berücksichtige und da sich zweitens seine Begründungserwägungen lediglich auf Vergleichspunkte stützten, die nicht bewiesen, daß keine Schädigung vorliege, sondern nur, daß sich die Lage im Vergleich zu derjenigen, die von der Kommission zuvor festgestellt worden sei, gebessert habe. Diese Behauptung einer Besserung werde jedoch durch die Entwicklung im Laufe des Jahres 1985 und die noch ungünstigeren Tendenzen des Jahres 1986 vollkommen widerlegt. Außerdem seien die von der Kommission zugrunde gelegten Daten unrichtig und stünden im Widerspruch sowohl zu den offiziellen Statistiken (z. B. zu denjenigen der Bundesrepublik Deutschland für März 1986) als auch zu den früheren Entscheidungen, Vorschlägen und Feststellungen der Kommission. Die Kommission habe die von den chinesischen Exporteuren vorgeschlagene Selbstverpflichtung angesichts der Einwendungen der Mitgliedstaaten zurückgewiesen und damit offensichtlich eingeräumt, daß bis 1984 eine Schädigung vorgelegen und daß diese sich sogar auf eine bedeutende Menge von Erzeugnissen erstreckt habe.

Der *Rat* ist der Ansicht, die in dem angefochtenen Beschluß dargelegten Gründe, die nicht weniger als zwölf Begründungserwägungen umfaßten, genügten den Anforderungen, die der Gerichtshof für die Begründung von Rechtshandlungen der Gemeinschaftsorgane aufgestellt habe (Urteil vom 17. September 1985 in den verbundenen Rechtssachen 25 und 26/84, Ford/Kommission, Slg. 1985, 2725). Die drei in Artikel 12 der Verordnung Nr. 2176/84 (nachstehend „Grundverordnung") aufgestellten Voraussetzungen, nämlich die endgültige Feststellung des Dumpings, das Vorliegen einer Schädigung und die Notwendigkeit, im Interesse der Gemeinschaft tätig zu werden, seien kumulativ zu verstehen; sie müßten also sämtlich erfüllt sein, damit Antidumpingzölle verhängt werden könnten. Hauptgrund für die Einstellung des Antidumpingverfahrens sei im vorliegenden Fall die Tatsache gewesen, daß die Kommission nach Abschluß der von ihr durchgeführten Untersuchung zu dem Schluß gekommen sei, daß die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in China und Nordkorea keine nennenswerte Schädigung der Erzeugung in der Gemeinschaft mehr verursachten. Hinzu komme, daß, wenn tatsächlich eine durch gedumpte Einfuhren verursachte gegenwärtige Schädigung drohen sollte, die Kommission gemäß Artikel 5 der Grundverordnung mit einer neuen Beschwerde befaßt werden könne.

B — *Verletzung wesentlicher Formvorschriften*

Die *Klägerinnen* führen aus, die in der Grundverordnung niedergelegten wesentlichen Verfahrensvorschriften seien verletzt worden, und zwar dadurch, daß der streitige Beschluß nicht Gegenstand einer Erörterung gewesen und nicht dem in Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung bezeichneten Antidumpingausschuß vorgelegt worden sei. Auch wenn schriftliche Anhörungen stattgefunden hätten, liege ein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften vor, denn nach Artikel 6 Absatz 3 der Grundverordnung könnten die Konsultationen allein dann nur im schriftlichen Wege erfolgen, wenn dies erforderlich sei.

Der *Rat* nimmt nicht zu der Frage Stellung, ob die Konsultation des Ausschusses eine wesentliche Formvorschrift im Sinne von Artikel 173 EWG-Vertrag darstellt. Er bestätigt, daß die Konsultation auf schriftlichem Wege stattgefunden habe, und macht geltend, der Ausschuß habe lediglich beratende Funktionen. Was den Umstand betreffe, daß der Ausschuß auf schriftlichem Wege angehört worden sei, sei zu bemerken, daß ein Antrag auf mündliche Konsultation gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Grundverordnung nicht gestellt worden sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1989 haben die Klägerinnen den sich auf die Anhörung des Antidumpingausschusses beziehenden Klagegrund fallenlassen.

C — *Verletzung der Rechtsvorschriften der Grundverordnung*

Die *Klägerinnen* machen geltend, die Kommission habe gegen eine Verpflichtung verstoßen, die ihr Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Grundverordnung ausdrücklich auferlege; nach dieser Bestimmung umfasse die Dumpinguntersuchung einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von nicht weniger als sechs Monaten. Die Kommission habe aber das Verfahren am 19. Juni 1985 eröffnet und auf die Situation im Jahre 1984 beschränkt, die Verhältnisse von 1985 dagegen überhaupt nicht berücksichtigt; diese seien jedoch ausschlaggebend, da sie das Vorliegen einer sehr bedeutenden Schädigung in diesem Jahr und die Gefahr einer noch größeren Schädigung belegten.

Der *Rat* entgegnet, die Klägerinnen verwechselten den für die Frage nach dem Vorliegen eines Dumpings maßgeblichen

Referenzzeitraums mit demjenigen Zeitraum, auf den sich die Untersuchung erstrecke, bei der es um die Bemessung der von der Industrie der Gemeinschaft infolge des Dumpings erlittenen Schädigung gehe. Da die Grundverordnung nicht fordere, daß sich der für die Bemessung des Schadens gewählte Zeitraum auf den sich auf das Dumping beziehenden Referenzzeitraum beschränke, gehe die Praxis der Kommission dahin, die Untersuchung betreffend die Schädigung auf einen Zeitraum von mehreren Jahren zu erstrecken.

2. Die *Klägerinnen* machen demgegenüber geltend, die Tatsache, daß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Grundverordnung nicht von der Untersuchung der Schädigung spreche, bedeute keinesfalls, daß das Postulat der Zugrundelegung eines der Einleitung des Verfahrens vorausgehenden Zeitraums von sechs Monaten nicht auch für diese Untersuchung gelte. Der genannte Artikel erwähne die Schädigung nicht ausdrücklich, weil die sich hierauf beziehende Untersuchung nicht nur den vorgenannten Zeitraum umfassen könne, sondern zugleich einen längeren Zeitraum als sechs Monate. Jedenfalls sei der angefochtene Beschluß angesichts der früheren Praxis der Kommission und der den Betroffenen vorgelegten Fragebögen, auf denen Angaben für einen Zeitraum von fünf Jahren gefordert worden seien, rechtswidrig, da er nur Vorgänge aus der Zeit von 1981 bis 1984 berücksichtige; er verletze den Grundsatz der gleichzeitigen Prüfung von Dumping und Schädigung, der ein grundlegendes Prinzip nicht nur des Gemeinschaftsrechts, sondern auch des GATT sei.

Der *Rat* bemerkt hierzu, das Erfordernis der gleichzeitigen Prüfung des Vorliegens von Dumping und Schädigung sei in den Antidumpingkodex von 1968 aufgenommen worden und ziele hauptsächlich auf die Vereinigten Staaten, da die amerikanischen Rechtsvorschriften seinerzeit die Möglichkeit vorgesehen hätten, für prima facie den Anschein eines Dumpings erweckende Wareneinfuhren eine Bankgarantie zu verlangen, auch bevor das Vorliegen eines Schadens festgestellt worden sei; eine solche Möglichkeit bestehe im Gemeinschaftsrecht nicht.

3. Die *Klägerinnen* sind weiterhin der Ansicht, gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a der Grundverordnung hätte das Antidumpingverfahren auf irgendeine Weise im Juni 1983 abgeschlossen werden müssen, wie die Kommission dies dem Rat vorgeschlagen habe, und hätte von Amts wegen, auf Antrag der Beteiligten oder jedenfalls auf Anordnung des Rates wiedereröffnet werden müssen. Auch wenn der in dieser Bestimmung verwendete Ausdruck „in der Regel" nicht eine Verfahrensdauer von genau einem Jahr bedeute, verstoße ein viereinhalb Jahre lang laufendes Verfahren nicht nur gegen Artikel 7 Absatz 9 der genannten Verordnung, sondern auch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und des Abschlusses von Streitsachen innerhalb einer angemessenen Frist.

Der *Rat* meint, der Umstand, daß das Verfahren nicht 1983 „auf irgendeine Weise" abgeschlossen worden sei, könne einer späteren, das Verfahren abschließenden Entscheidung wie dem angefochtenen Beschluß nicht entgegengehalten werden. Der komplexe Charakter der Angelegenheit habe tatsächlich ein langes Verfahren notwendig gemacht, was nicht in Widerspruch zur Grundverordnung stehe, der zufolge ein Jahr lediglich die normale Verfahrensdauer sei.

4. Schließlich wenden sich die *Klägerinnen* dagegen, daß es die Kommission ungeachtet ihres neuen Antrags auf Wiedereröffnung des Verfahrens im Jahre 1985, der lediglich die Volksrepublik China betroffen habe, vorgezogen habe, das anhängige Verfahren gemeinsam für China und Nordkorea fortzuführen, wobei sie sich bemüht habe, die das letztgenannte Land betreffenden Daten einzubeziehen, um auf diese Weise die Lage

der Importeure günstiger darstellen und das Verfahren abschließen zu können.

Der *Rat* weist demgegenüber darauf hin, daß das 1982 eröffnete, Nordkorea betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei; die Berücksichtigung der Einfuhren aus diesem Land für die Zwecke der Feststellung einer etwaigen Schädigung sei daher normal gewesen. Überdies seien die Einfuhren aus China zwischen 1981 und 1984 stärker zurückgegangen als diejenigen aus Nordkorea.

D — *Ermessensmißbrauch*

Die *Klägerinnen* behaupten, die angefochtene Entscheidung sei ermessensmißbräuchlich, da die Kommission die äußersten Grenzen ihres Beurteilungsspielraums dadurch überschritten habe, daß sie von den Bestimmungen der Grundverordnung einen rechtswidrigen, dem vom Gemeinschaftsgesetzgeber festgelegten Ziel zuwiderlaufenden Gebrauch gemacht habe. In der Tat habe die Kommission die Angelegenheit fast fünf Jahre lang gegen Wortlaut und Sinn der Verordnung und zu dem Zweck in der Schwebe gelassen, einen geeigneten Vorwand für den Abschluß des Verfahrens zu finden. Außerdem gehe aus dem Verfahren, das dem Erlaß des Beschlusses vorausgegangen sei, hervor, daß die Kommission mit den Beteiligten die Einstellung „ausgehandelt" habe (Punkte 7 bis 9 der Klageschrift). In ihrer Erwiderung machen die Klägerinnen ebenfalls einen Ermessensmißbrauch seitens des Rates geltend, der darin bestanden habe, daß der Rat in die Sachprüfung der Frage nach der Vergleichbarkeit der Erzeugnisse im Juni 1983 eingegriffen habe, was im Widerspruch zu den vom Gemeinschaftsgesetzgeber festgelegten Zielen stehe.

Der *Rat* führt in seiner Klagebeantwortung aus, das gesamte Vorbringen der Klageschrift zu diesem Klagegrund sei auf keinerlei Beweise gestützt und betreffe Handlungen der Kommission. Gegenüber dem Vorwurf des Ermessensmißbrauchs beruft sich der Rat in seiner Gegenerwiderung auf Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung, wonach das Vorbringen neuer Angriffsmittel im Laufe des Verfahrens unzulässig ist, so daß auch diese Rüge zurückzuweisen sei.

E — *Vorbringen auf der Grundlage der Angaben im nichtvertraulichen Teil der Unterlagen der Kommission; Entgegnung der Kommission in ihrer Gegenerwiderung in der Rechtssache C-122/86*

In ihrer Erwiderung behaupten die *Klägerinnen,* sie hätten Ende Dezember 1986 Kenntnis von bestimmten, im nichtvertraulichen Teil der Unterlagen der Kommission enthaltenen Daten erlangt, die die mit der Klage geltend gemachten Rügen bestätigten. Diese Daten ließen die folgenden Schlüsse zu:

a) Zunächst einmal lägen keine Angaben über die Einfuhren von natürlichem Magnesit aus Nordkorea ab 1982 und aus China ab dem zweiten Halbjahr 1983 vor; zumindestens enthielten die nichtvertraulichen Unterlagen der Kommission keine Fragebögen, die sich auf solche Angaben bezögen. Für den Fall, daß die genannten Angaben nach der Einreichung der Erwiderung vorgetragen werden sollten, ersuchen die Klägerinnen den Gerichtshof, sie nicht zu berücksichtigen, da alsdann eine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit zwischen den Parteien gegeben wäre.

b) Die in den verschiedenen Unterlagen der Gemeinschaftsorgane angeführten Zahlen wichen erheblich voneinander ab. Nach der

Verordnung Nr. 3542/82 der Kommission hätten sich die gesamten Einfuhren von Magnesit mit Ursprung in China im Jahre 1981 auf 61 949 t belaufen, während diese Einfuhren in einem Arbeitspapier der Kommission vom 13. November 1985 für das gleiche Jahr auf lediglich 54 949 t geschätzt worden seien. Überdies lasse ein Vergleich zwischen der Verordnung Nr. 3542/82 der Kommission und dem Beschluß 86/59 des Rates eine wesentliche Differenz hinsichtlich des Marktanteils der Erzeuger der Gemeinschaft im Jahre 1981 erkennen.

c) Die Feststellungen des Beschlusses 86/59 hinsichtlich der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller seien nicht auf Gründe gestützt; zur Unterstützung dieses Vorbringens verweisen die Klägerinnen auf die Zahlenangaben in der Verordnung Nr. 3542/82.

d) Überdies habe die Kommission einen Rechenfehler begangen, indem sie es versäumt habe, die aus Nordkorea stammenden Magnesitmengen mit einer Abmessung zwischen 0 und 3 mm zu berücksichtigen.

e) Außerdem sei die Kommission bei der Berechnung des den Einfuhren von natürlichem Magnesit mit Ursprung in China und Nordkorea entsprechenden Marktanteils nach einer anderen Methode als derjenigen vorgegangen, mit der sie den Marktanteil der Gemeinschaftshersteller ermittelt habe. Im letztgenannten Fall habe sie sämtliche in der Gemeinschaft erzeugten Mengen von totgebranntem natürlichem Magnesit ohne Rücksicht auf deren Reinheitsgrad berücksichtigt, während die Einfuhren aus China und Nordkorea nur das totgebrannte natürliche Magnesit mit einem MgO-Gehalt von nicht über 92 % betroffen hätten.

f) Schließlich tragen die Klägerinnen vor, während der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller, der Chinesen und der Nordkoreaner sich im Jahr 1982 nach dem dem Rat von der Kommission am 9. Juni 1983 unterbreiteten Entscheidungsvorschlags auf 62 % belaufen habe, habe er nach dem Beschluß 86/59 des Rates im Jahre 1984 lediglich 39,1 % erreicht. Diese für einen Zeitraum von knapp zwei Jahren errechnete Differenz von — auf die Gesamtheit des gleichen Marktes bezogenen — 20 % zeige, daß die Kommission ihre Berechnungsmethode völlig geändert habe.

Der *Rat* führt in seiner Gegenerwiderung aus, daß er sich lediglich zu den speziell ihn betreffenden tatsächlichen und rechtlichen Argumenten äußere. Zu dem auf die Angaben in dem nichtvertraulichen Teil der Unterlagen der Kommission gestützten Vorbringen weist er lediglich darauf hin, daß dieser Abschnitt der Erwiderung wörtlich in der Erwiderung der Klägerinnen in der Rechtssache C-122/86 wiederholt werde.

Die *Kommission* äußert sich in ihrer Gegenerwiderung in der Rechtssache C-122/86 zu allen auf den nichtvertraulichen Teil der Unterlagen gestützten, von den Klägerinnen in ihrer Erwiderung sowohl in der vorliegenden Rechtssache als auch in der Rechtssache C-122/86 vorgetragenen Bemerkungen.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter